



## ABKOMMEN

### über die Ausarbeitung und Umsetzung eines gemeinsamen Doppelabschlussprogrammes in der Masterausbildung im Bereich Logistik

Die föderale haushaltsfinanzierte Bildungseinrichtung der Hochschulausbildung "Moskauer Staatliche Technische Universität für Automobil- und Straßenwesen (MADI) „ (nachfolgend MADI genannt), vertreten durch ihren Rektor Vyacheslav M. Prikhodko, und die „Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU)“ (nachfolgend OVGU genannt), vertreten durch ihren Rektor Jens Strackeljan, schließen folgenden Vertrag.

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Dieser Vertrag definiert die Beziehung beider Partner bei der Ausarbeitung und Umsetzung eines gemeinsamen „Russisch-Deutschen Doppelabschlussprogramms auf dem Fachgebiet der Logistik“ (nachfolgend als RDDP bezeichnet).
- 1.2. Grundlage des RDDP sind die beiden Masterstudiengänge:
  - 1.2.1. Am MADI: 080200.68: Studienrichtung: Management, Masterstudiengang: Logistik in Transportsystemen
  - 1.2.2. An OVGU: Masterstudiengang: Wirtschaftsingenieur Logistik
- 1.3. Das MADI ist die Heimathochschule für die russischen Studierenden und die Partnerhochschule für die deutschen Studierenden. Die OVGU ist die Heimathochschule für die deutschen Studierenden und die Partnerhochschule für die russischen Studierenden. Die Personen, die am RDDP teilnehmen werden als Austauschstudierende bezeichnet.
- 1.4. Für die Verleihung des jeweiligen Doppelabschlusses beider Partner müssen die Austauschstudierenden alle Anforderungen erfüllen, wie sie sich aus diesem Abkommen plus Anhang sowie den einschlägigen Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnungen ergeben.
- 1.5. Die Dauer des Auslandsaufenthaltes an der jeweiligen Partneruniversität der im Rahmen des RDDP teilnehmenden Studierenden beträgt mindestens ein Semester und maximal zwei Semester.
- 1.6. Im Zeitraum des Auslandsaufenthaltes ist das ausgewiesene Studienprogramm zu absolvieren.
- 1.7. Prinzipiell gilt die Landessprache als Lehrsprache. Stimmen beide Parteien zu, können jedoch einzelne Lehrveranstaltungen oder ganze Module vollständig oder teilweise in einer im Anhang festgelegten Sprache durchgeführt werden.



## **2. Rechtliche Grundlagen**

- 2.1. Das RDDP wird unter Einhaltung der Gesetzgebung der Russischen Föderation (nachfolgend „RF“ genannt), der Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend „BRD“ genannt) und des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend „LSA“ genannt) und unter Beachtung der normativen Rechtsakte des MADI und der relevanten Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnungen des MADI und der OVGU ausgearbeitet und umgesetzt. Das Verzeichnis der normativen Rechtsakte, relevanter Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnungen und verwendeter Abkürzungen befindet sich im Anhang.

## **3. Auswahl und Zulassung**

- 3.1. Austauschstudierende unterliegen den allgemeinen Immatrikulationsbedingungen der Heimathochschule. Nach dem Grundsatz der prinzipiellen Gleichwertigkeit und auf der Basis des gegenseitigen Vertrauens in die akademische Qualität des Studienprogramms der Gasthochschule gilt: OVGU und MADI sehen die in Deutschland erlangte Zugangsberechtigung zur OVGU im Masterstudiengang und die in Russland erlangte Zugangsberechtigung zum MADI im Masterstudiengang als prinzipiell gleichwertig an. Davon ausgehend werden die Austauschstudierenden der OVGU am MADI sowie die Austauschstudierenden des MADI an der OVGU zum Studium zugelassen und eingeschrieben, unter Berücksichtigung von 2.1.
- 3.2. Die Austauschstudierenden haben sich während ihrer Studienzeit an der jeweiligen Gasthochschule und an der Heimathochschule einzuschreiben. Regelungen über Beurlaubung bleiben davon unberührt. Sie erhalten für diese Zeit die gleichen Rechte und Pflichten wie einheimische Studierende. Sofern sich aus diesem Abkommen nichts Abweichendes ergibt, finden die jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnungen der betroffenen Studiengänge beider Partner mit der Maßgabe Anwendung, dass die Studierenden während ihres Studiums an der Gasthochschule der dort geltenden Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung unterliegen. Abweichungen für Austauschstudierende werden in der Studien- und Prüfungsordnung gesondert geregelt.
- 3.3. Zulassungsvoraussetzung zum Austauschstudium an der OVGU ist für die Studierenden des MADI der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs 080200.62 „Logistik und Supply Chain Management“ des MADI oder des Spezialistenstudienganges 080506.65 „Logistik und Supply Chain Management“ des MADI oder eines gleichwertigen Studienganges, der zum Studium des Masterstudienganges „Wirtschaftsingenieur Logistik“ an der OVGU berechtigt, sowie ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch, nähere Angaben dazu sind im Anhang geregelt.
- 3.4. Zulassungsvoraussetzung zum Austauschstudium am MADI ist für die Studierenden der OVGU der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudienganges „Wirtschaftsingenieur Logistik“ der OVGU oder eines gleichwertigen Studienganges, der zum Studium des Masterstudienganges „Logistik in Transportsystemen“ am MADI berechtigt, sowie





ausreichende Sprachkenntnisse in Russisch, nähere Angaben dazu sind im Anhang geregelt.

- 3.5. Beide Partner garantieren, dass die für die Teilnahme am RDDP Logistik vorgesehenen Studierenden im Hinblick auf ausreichende wissenschaftliche, persönliche und sprachliche Qualifikationen entsprechend ausgewählt sind. Die Auswahlkriterien für die Teilnehmer des RDDP Logistik sind im Anhang festgelegt. Sollte die Teilnahme am RDDP Logistik gleichzeitig mit einem Stipendium verbunden sein, sind auch die Vorgaben des Drittmittelgebers zu berücksichtigen.
- 3.6. Zur Aufnahme in das RDDP haben die Kandidaten bestimmte Unterlagen bereitzustellen. Eine Übersicht und nähere Erläuterungen dazu befinden sich im Anhang.

#### **4. Struktur des RDDP**

- 4.1. Die Studieninhalte des Semesters an der Gasthochschule im Rahmen des RDDP sollen so gestaltet sein, dass sie die Studieninhalte an der Heimathochschule ersetzen und ggf. ergänzen. Das Verzeichnis der zu absolvierenden Module an der Partnerhochschule befindet sich im Anhang.

#### **5. Prüfungsmodalitäten**

- 5.1. Austauschstudierende durchlaufen während der Zeit ihres Auslandsaufenthaltes das Prüfungsverfahren nach den Bestimmungen der an der Gasthochschule einschlägigen Prüfungsordnung. Dieses wird gleichermaßen von der jeweiligen Heimathochschule anerkannt.
- 5.2. Für die Durchführung von Wiederholungs- und Nachholprüfungen gilt:
  - 5.2.1. Ist eine Nachhol- oder Wiederholungsprüfung abzulegen, gilt unabhängig vom Aufenthaltsort die Prüfungsordnung, nach der das Prüfungsverfahren begonnen wurde. Die Möglichkeit einer Prüfung außerhalb des regulären Prüfungszeitraumes ist in Betracht zu ziehen, soweit die Prüfungsordnung dem nicht entgegensteht.
  - 5.2.2. Entscheidet sich der Austauschstudierende gegen eine Verlängerung seines Auslandsaufenthaltes und kehrt an die Heimathochschule zurück, so ist eine Regelung im Einzelfall zu finden. Vorrangig hat dann eine Durchführung der Prüfung durch die Heimathochschule zu erfolgen. Die inhaltliche Gestaltung der Prüfung hat aber durch die für das entsprechende Modul verantwortliche Gasthochschule zu erfolgen. Entsprechendes gilt, wenn der Austauschstudierende im Anschluss an eine nicht bestandene Prüfung von der Heimathochschule an die Gasthochschule wechseln will.
  - 5.2.3. Wird eine Prüfung an der Gasthochschule endgültig nicht bestanden, ist eine weitere Wiederholungsprüfung an der Heimathochschule ausgeschlossen und der Studierende erhält keinen Doppelabschluss.
- 5.3. Module sind bestanden, wenn die Leistungen gemäß der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen beziehungsweise Modulbeschreibung, erfüllt sind. Die Modulnote



ergibt sich aus der Prüfungsordnung. Für das Gesamtprädikat gelten die an der jeweiligen Partneruniversität gültigen Regelungen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach der Umrechnungstabelle im Anhang.

- 5.4. Die Verteidigung der Masterarbeit ist sowohl an der Heimathochschule, als auch an der Partnerhochschule durchzuführen. Eine Teilnahme von Dozenten der Heimathochschule am Masterarbeitskolloquium von Studenten der Heimathochschule an der Partnerhochschule ist vor Ort oder per Videokonferenz möglich.

## **6. Doppelabschluss**

- 6.1. Nach erfolgreichem Abschluss des RDDP erhalten die Absolventen:
- Durch das MADI: Das staatliche Diplom der Studienrichtung 080200.68 ``Management`` im Masterprogramm ``Logistik in Transportsystemen`` und eine Anlage zum Diplom (Diploma Supplement), ausgestellt durch das MADI
  - Durch die OVGU: Den Studierenden wird unter Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung der Partner ein Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und ein deutsch-, russisch- und englischsprachiges Diploma Supplement ausgestellt. Das Zeugnis und die Urkunde sind in der Weise zu verbinden, dass deutlich wird, dass es sich um die Bewertung und den Abschluss eines Double-Degree-Studiengangs handelt.

## **7. Qualitätskontrolle**

- 7.1. Da beide Programme akkreditiert sind und beide Parteien auf dem Grundsatz der prinzipiellen Gleichwertigkeit der Studienprogramme basierend agieren, werden bereits erbrachte und an der Partnereinrichtungen erworbene Studienleistungen prinzipiell anerkannt und nicht noch einmal überprüft.
- 7.2. Laufende und Zwischenkontrolle der RDDP-Studienqualität sind von jeder einzelnen Partei unabhängig oder in Anwesenheit eines Vertreters der anderen Partei gemäß diesem Vertrag durchzuführen.
- 7.3. Entsprechend der Entscheidung der RDDP-Leitung können auswärtige Experten zur Bewertung der Ergebnisse angeworben werden.

## **8. Kosten des Austauschs**

- 8.1. Semesterbeiträge gemäß dem jeweiligen Ortsrecht sind von den Austauschstudierenden zu zahlen.
- 8.2. Reisekosten zu und von der Gasthochschule sowie die Lebenshaltungskosten (Unterkunft und Verpflegung) haben die Austauschstudierenden selbst zu tragen, sofern sie nicht von dritter Seite eine finanzielle Unterstützung erfahren. Das gilt auch für die durch den Austausch verursachten indirekten Kosten wie Lehrmittel, Versicherungen und sonstige Kosten. Die Gasthochschulen unterstützen die Studierenden bei der Suche nach einer angemessenen Unterkunft. Die Parteien werden die Bewerber um eine





Teilnahme im RDDP zudem auf die mögliche Inanspruchnahme von nationalen und internationalen Stipendien aufmerksam machen.

- 8.3. Austauschstudierende müssen an der Gasthochschule den Nachweis einer ausreichenden Krankenversicherung vorlegen, dessen Gültigkeit sich über den gesamten Zeitraum ihres Aufenthaltes im Gastland erstreckt. Für den Fall der Nichterbringung eines solchen Nachweises sind die Austauschstudierenden verpflichtet, eine Krankenversicherung im Gastland abzuschließen.

### **9. Leitung und Koordination des RDDP**

- 9.1. Die Partner bestimmen die verantwortlichen Koordinatoren und die Leitung für den RDDP und dessen Umsetzung. Nähere Angaben befinden sich im Anhang.

### **10. Dauer des Abkommens**

- 10.1. Die Gültigkeitsfrist dieses Vertrages beträgt vier Jahre ab Unterzeichnung. Bei Ablauf der Frist ist dieser Vertrag automatisch um vier Jahre zu verlängern, falls keine der Parteien den Vertrag als aufgehoben erklärt.
- 10.2. Dieser Vertrag kann nach beiderseitigem Einverständnis zu jedem Zeitpunkt seiner Gültigkeitsdauer aufgelöst werden.
- 10.3. Dieser Vertrag kann im Falle der Verletzung seiner Bedingungen durch eine der Parteien einseitig aufgelöst werden. Die Partei, die den Vertrag einseitig auflöst, hat innerhalb 30 Tage schriftlich darüber der anderen Mitteilung zu machen.
- 10.4. Die Kündigung des Abkommens hat keine Auswirkung auf Austauschstudierende, die bereits zuvor in das RDDP Logistik aufgenommen wurden.

### **11. Verantwortung der Parteien**

- 11.1. Die Parteien tragen Verantwortung für die Nichterfüllung oder unsachgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten entsprechend der Gesetzgebung von RF und BRD.

### **12. Sonstige Bestimmungen**

- 12.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- 12.2. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sowie Anlagen zum Vertrag bedürfen der Schriftform.
- 12.3. Die Parteien bemühen sich alle Streitfälle aus diesem Vertrag und in Bezug auf diesen auf dem Verhandlungswege zu schlichten.



- 12.4. Der vorliegende Vertrag ist in zwei Exemplaren, in russischer und deutscher Sprache ausgefertigt. Beide Texte sind juristisch gleichwertig.
- 12.5. Einzelheiten zum Doppelabschlussprogramm RDDP Logistik werden im Anhang geregelt. Der Anhang wird nach der Vertragsunterzeichnung bis zum 01.06.2013 erstellt. Nach Prüfung und Zusage beider Partner ist dieser dann auch Bestandteil dieses Vertrages.

### 13. Unterschriften

.....  
Prof. Dr. habil.  
Vyacheslav M. Prikhodko

Rektor  
Moskauer Staatliche Technische Universität  
für Automobil- und Straßenwesen  
MADI

Hannover, 08.04.2013

.....  
Prof. Dr.-Ing. Dr. h. c.  
Jens Strackeljan

Rektor  
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg  
OVGU

Hannover, 08.04.2013